

32/04/00

Revision 7 vom 25.06.2021

Worb, 25. Juni 2021 pn

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Worb für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 26. Juni 2021

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Worb ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

2. Zielsetzung

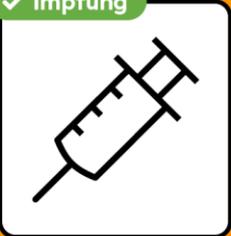
Ziel der Gemeinde Worb ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt – immer unter Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Worb im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Coronavirus Aktualisiert am 31.5.2021

SO SCHÜTZEN WIR UNS. 

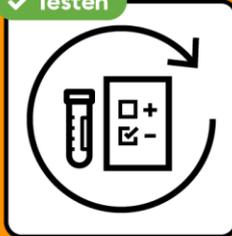
Aktuell besonders wichtig:

 **Impfung**



Empfohlen: Covid-19-Impfung.

 **Testen**



Auch ohne Symptome regelmässig testen lassen.

Weiterhin wichtig:



Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Abstand halten.



Mehrmals täglich lüften.



Gründlich Hände waschen und Handschütteln vermeiden.



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.

www.bag-coronavirus.ch Regeln können kantonal abweichen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates und des Regierungsrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.

- **Distanz halten:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

Die Schutzmassnahmen gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskentragpflicht

- Beim Betreten eines Sportgebäudes inklusive Garderoben gilt eine Maskentragpflicht.
- Während Sportaktivitäten sowohl in Innen- wie auch in Aussenräumen gilt keine Maskentragpflicht mehr.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können, sind von der Maskentragpflicht befreit.

Trainingsbetrieb

- Aussenbereich: Sportaktivitäten im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen möglich. Es bestehen keine Beschränkungen mehr wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten.
- Innenbereich: Bei Sportaktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Zudem müssen die Räumlichkeiten über eine wirksame Lüftung verfügen. Ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr, d.h. während der Sportaktivität gilt keine maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht und Abstandhalten mehr.

Wettkämpfe und Veranstaltungen

- Aussenbereich: Wenn keine Zertifikats-Zugangsbeschränkung besteht, sind draussen und mit Sitzpflicht Publikumsanlässe mit maximal 1000 Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer und Teilnehmende) zugelassen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch neu für Amateuranlässe. Ohne Sitzpflicht sind draussen höchstens 500 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig. Die verfügbaren Kapazitäten der Einrichtung dürfen bis maximal zu zwei Drittel besetzt werden. Für Veranstaltungen, bei denen der Zugang ab 16 Jahren vom Nachweis eines Zertifikats abhängig ist, gibt es keine Beschränkungen; es muss einzig ein Schutzkonzept umgesetzt werden, das die Zugangskontrolle und die Hygienemassnahmen sicherstellt. Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Verpflegungsangebote sind im Aussenbereich ohne Einschränkungen möglich.
- Innenbereich: Wenn der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, gilt im Innenbereich von Sportanlagen eine maximale Personenanzahl von 1000 (Publikum und teilnehmende Sportlerinnen und Sportler). Wenn das Publikum steht oder sich frei bewegt, beträgt die Höchstzahl 250 Personen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch für Amateuranlässe. Für das Publikum gilt Maskenpflicht und Abstand. Die Zuschauerränge dürfen nur bis zu zwei Drittel der Kapazität besetzt werden. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Werden die Kontaktdaten erhoben, so ist die Konsumation auch am Sitzplatz erlaubt.

Gastronomie

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von Gastro-Suisse.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

4. Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss in jedem Fall ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Weiter ist es Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

5. Kommunikation

Die Gemeinde Worb informiert die Sportvereine per Mail über das Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.